



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Schiedsstelle

Merkblatt für die Anrufung der Schiedsstelle

Stand: März 2024

Ab dem 01.07.2021 gibt es beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine Schiedsstelle, die bei Streitfällen oder Unklarheiten bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden kann. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorsitzender oder Vorsitzendem und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des DGB-Bezirk BW und der Unternehmer Baden-Württemberg (UBW).

In welchen Fällen kann die Schiedsstelle angerufen werden?

Die Schiedsstelle kann nur bei Streitfällen oder Unklarheiten bezüglich der **grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit** einer Bildungsmaßnahme angerufen werden. Damit eine Maßnahme bildungszeitfähig ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich thematisch um eine berufliche oder politische Weiterbildung handeln oder um eine Qualifizierungsmaßnahme im ehrenamtlichen Bereich.
- Die Maßnahme muss von einer anerkannten Bildungseinrichtung durchgeführt werden.
- Die Maßnahme muss mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen.

- Die Maßnahme muss durchschnittlich einen Unterrichtsumfang von mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfassen. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind auch Lernformen zulässig, die keine Präsenzveranstaltungen sind, wobei die Präsenzzeit überwiegen muss.
- Die Bildungsmaßnahme darf nicht unter den Negativkatalog des § 6 Abs. 2 BzG BW fallen. Dies sind z.B. Veranstaltungen, die nicht für jedermann frei zugänglich sind, die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen oder Studienreisen mit überwiegend touristischen Charakter.

Die Bildungszeitfähigkeit wird von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geprüft, wenn ein Antrag auf Inanspruchnahme von Bildungszeit gestellt wird. Hierfür sind die Angaben zur beantragten Bildungsmaßnahme im Bildungszeitantrag maßgebend sowie ergänzend beigefügte Unterlagen, wie z.B. die Ausschreibung der Veranstaltung oder der Stundenplan.

Neben der Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme prüft die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die „persönlichen“ Voraussetzungen für Bildungszeit erfüllt (z.B. muss der Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg liegen und das Beschäftigungsverhältnis bereits seit 12 Monaten bei der gleichen Arbeitgeberin oder dem gleichen Arbeitgeber bestehen) und ob die „formalen“ Voraussetzungen gegeben sind (der Antrag auf Bildungszeit muss rechtzeitig und schriftlich gestellt werden). Bei Unklarheiten bezüglich der „persönlichen“ und „formalen“ Voraussetzungen für Bildungszeit ist eine Anrufung der Schiedsstelle **nicht möglich**.

Vor Beschreiten des Rechtsweges ist die Schiedsstelle **verpflichtend** anzurufen. Dies gilt jedoch ebenfalls nur bei Fragen, die sich auf die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit der beantragten Maßnahme beziehen. Bei allen anderen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit kann direkt der Rechtsweg beschritten werden.

In folgenden Fällen kann die Schiedsstelle **nicht** angerufen werden, da diese nicht die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit der Maßnahme betreffen:

- bei Streitfällen zum **individuellen Berufsbezug** im Sinne des § 1 Abs. 3 BzG BW,
- bei Streitfällen zur Höhe des Bildungszeitanspruchs,
- bei Streitfällen zu der Anrechnung von anderen Freistellungen auf den Bildungszeitanspruch,
- bei Streitfällen zum anspruchsberechtigten Personenkreis für Bildungszeit (Stichwort Tätigkeits-schwerpunkt, Wartezeit),
- bei Streitfällen zur (versäumten) Antragsfrist oder zur Frist der Entscheidung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
- bei Streitfällen bezüglich der Form der Antragstellung.

Wie kann die Schiedsstelle angerufen werden?

Die Schiedsstelle kann erst angerufen werden, **wenn der Antrag auf Bildungszeit bereits bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber gestellt wurde**. Eine Anrufung ist nicht möglich, um vorab, also vor der Beantragung der Bildungszeit, überprüfen zu lassen, ob sich die ausgewählte Bildungsmaßnahme grundsätzlich für Bildungszeit eignen würde.

Das Formular zur Anrufung der Schiedsstelle finden Sie unter www.bildungszeit-bw.de
→ „Pflichtformular zur Anrufung der Schiedsstelle“

Für die Anrufung der Schiedsstelle ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag erforderlich, welcher bei der Geschäftsstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzureichen ist. Für die Antragstellung ist das vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellte **Pflichtformular** zur Anrufung der Schiedsstelle zu verwenden und die darin genannten Unterlagen beizufügen. Liegen die erforderlichen Angaben oder Unterlagen nicht vollständig vor, kann über den Antrag nicht entschieden werden. In diesem Fall wird die Antragstellerin oder der Antragsteller informiert, welche Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist nachzureichen sind. Die Schiedsstelle gilt erst als angerufen, wenn alle notwendigen Angaben und Unterlagen vorliegen, auch wenn Unterlagen nachgefordert werden müssen.

Sofern der Antrag elektronisch gestellt wird, ist das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit Anlagen per E-Mail an bildungszeit@rpk.bwl.de zu senden.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Schiedsstelle muss **spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags** bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angerufen werden.

Die Schiedsstelle verkündet ihre Entscheidung **spätestens eine Woche nach Anrufung**. Die Schiedsstelle gilt erst nach Eingang der vollständigen Angaben und Unterlagen als angerufen.

Wird die Schiedsstelle erst angerufen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bereits schriftlich oder elektronisch gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller über den Antrag entschieden hat und möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diese Entscheidung nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller **spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle** schriftlich oder elektronisch.

Wer kann die Schiedsstelle anrufen?

Sowohl Beschäftigte, die die Bildungszeit bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber beantragt haben, als auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, bei welchen der Antrag auf Bildungszeit gestellt wurde, können die Schiedsstelle anrufen.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller minderjährig, kann der Antrag bei der Schiedsstelle nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

Wie läuft das Verfahren nach Anrufung der Schiedsstelle ab?

Geht der Antrag auf Anrufung der Schiedsstelle bei der Geschäftsstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein, wird dieser unverzüglich an die Mitglieder der Schiedsstelle weitergeleitet. In einer nicht öffentlichen Sitzung wird auf Grundlage des Antrags unter Einbeziehung der gemäß dem Pflichtformular vorgelegten Unterlagen durch Mehrheitsentscheid über die Bildungszeitfähigkeit der beantragten Bildungsmaßnahme entschieden. Dabei sind alle drei Mitglieder der Schiedsstelle mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

Die Entscheidung über den Antrag wird sowohl der Antragstellerin oder dem Antragsteller als auch der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner innerhalb von einer Woche nach Anrufung der Schiedsstelle mitgeteilt. Die Schiedsstelle gilt erst nach Eingang der vollständigen Angaben und Unterlagen als angerufen. Eine schriftliche Begründung der Entscheidung wird nur auf Wunsch der Verfahrensbeteiligten nachgereicht.

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist **rechtlich nicht bindend**.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anrufung der Schiedsstelle entstehen, tragen die Beteiligten selbst.

Ihr Ansprechpartner

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 12 –
76247 Karlsruhe

Telefax: 0721 / 93340277
E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

www.bildungszeit-bw.de

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 3 BzG BW

„Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird eine Schiedsstelle eingerichtet, welche bei Streitfällen bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden kann. Diese setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorsitzender oder Vorsitzendem und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner. Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst. Alle drei Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung per Mehrheitsentscheid. Zur Festlegung ihrer Verfahrensweise wird die Schiedsstelle ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sowohl die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, bei welcher oder bei welchem der Antrag auf Bildungszeit gestellt worden ist, als auch die Antragstellerin oder der Antragsteller sind berechtigt, die Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstelle kann lediglich bei Unklarheit über die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden. Die Schiedsstelle beurteilt nur, ob die beantragte Weiterbildungsmaßnahme grundsätzlich bildungszeitfähig ist. Sie beurteilt nicht, ob eine Ablehnung im individuellen Fall rechtmäßig ist. Ob bei einer beantragten Maßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung im individuellen Fall ein Berufsbezug gemäß § 1 Absatz 3 BzG BW besteht, kann durch die Schiedsstelle nicht bewertet werden. Die Beurteilung der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme durch die Schiedsstelle ist rechtlich nicht bindend. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist die Schiedsstelle jedoch verpflichtend anzurufen. Dies gilt nur bei Fragen, die sich auf die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit der beantragten Maßnahme beziehen. Bei allen anderen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit kann direkt der Rechtsweg beschritten werden. Die Schiedsstelle muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angerufen werden. Die Schiedsstelle verkündet ihre Entscheidung spätestens eine Woche nach Anrufung. Wird die Schiedsstelle erst angerufen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bereits schriftlich oder elektronisch gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller über den Antrag entschieden hat und möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diese Entscheidung nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch.“